

D1 Rassespezifischer Anhang / Akita zur Zuchtordnung (Stand 17.07.2015)

Ergänzend zur Zuchtordnung gelten für die Rasse Akita nachfolgend beschriebene Regelungen.

Rassespezifische Haltungs- und Aufzucht Kriterien

= Eine Hausaufzucht wird bevorzugt.

Rassespezifische Untersuchungen

Augenuntersuchung

= Anlässlich der ZZZ ist das Untersuchungsformular der AU vorzulegen, die zwei Jahre Gültigkeit hat und für den Rüden ab dem 8. Lebensjahr nicht wiederholt werden muss.

HD

= Zur Anerkennung der HD-Röntgenaufnahme muss der Akita im 14. Lebensmonat sein.

= Hunde mit dem Befund HD-C dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des RB zur Zucht eingesetzt werden.

DNA Analyse

= Jeder im DCNH gezüchtete Akita muss ab Gültigkeit der ZO eine DNA Blutentnahme durchführen. Um eine Auswertungsmöglichkeit zu gewährleisten, sollten die Ergebnisse in die Datenbank des Akita-Clubs übernommen werden.

Rassespezifische Zuchtkriterien

Augenuntersuchung

= Die Gültigkeit der Augenuntersuchung beträgt 2 Jahre. Bei nicht gültiger AU ruht die ZZZ.

Zuchtzulassung

= Für den Akita, der eine ZZZ ohne Auflagen erhalten hat, gilt folgende ZZZ Regelung:

- Zuchtzulassung auf max. 2 Jahre bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, danach für Rüden auf Lebenszeit
- Bei Fehlern in der Nachzucht (Autoimmunerkrankungen) können Verpaarungsverbote erteilt werden.

Zuchtalter

- = Eine Anmeldung zur ersten ZZL ist ab dem 14. Lebensmonat möglich, das HD-Ergebnis sollte bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
Hündinnen dürfen grundsätzlich erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie mindestens 18 Monate alt sind.

Zuchtverwendung/Zuchthäufigkeit

- = Bei Hündinnen, die mehr als 8 Welpen in einem Wurf aufgezogen haben, muss die Zuchtpause mindestens 15 Monate andauern.